OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602719/2/KLe

Datum:
Linz, 15. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der M A-S, W 8/5, U, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3.9.2018, GZ: VStV/918300449965/2018 betreffend Zurückweisung eines Einspruches wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit der Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7.5.2018, GZ: VStV/918300449965/2018 wurde über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro verhängt. In der Rechtsmittelfrist wurde die Bf auf die zweiwöchige Einspruchsfrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen.

Dieser Bescheid wurde am 20.6.2018 an einen Mitbewohner der Bf zugestellt.

Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 16.8.2018 Einspruch mit der Begründung, dass sie privat sehr beschäftigt gewesen sei, sehr viele andere Strafen bekommen habe und auf den Brief vergessen habe.

Die belangte Behörde erließ den nun angefochtenen Bescheid vom 3.9.2018, GZ: VStV/918300449965/2018 mit dem unter Verweis auf die zwingend gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelfrist der Einspruch vom 16.8.2018 als verspätet zurückgewiesen wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 20.9.2018 fristgerecht Beschwerde. In dieser brachte sie zusammenfassend vor, dass sie auf den Brief vergessen habe, da sie privat sehr beschäftigt gewesen wäre und „100 Tausend andere Rechnungen“ zu zahlen hatte und der Brief „untergetaucht“ gewesen wäre.

Mit Schreiben vom 8.10.2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist, konnte nach § 24 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 49 Abs. 1 erster Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass die Strafverfügung vom 7.5.2018 am 20.6.2018 von einem Mitbewohner der Bf übernommen wurde. Der Bescheid wurde damit rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen, sodass der letzte Tag für die Einbringung des Einspruchs gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 AVG der 4.7.2018 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und der erst am 18.8.2018 zur Post gegebene Einspruch offenkundig verspätet.

Es wurde weder ein Zustellmangel behauptet noch in sonstiger Weise die Verspätung des Rechtsmittels bestritten.
Die von ihr dargelegten Umstände vermochten die Kenntnis vom Zustellvorgang am 20.6.2018 nicht zu verhindern. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG um eine gesetzliche Rechtsmittelfrist handelt, die nicht erstreckt werden kann.

Der angefochtene Bescheid ist daher zu bestätigen und wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer